

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 21. Juli 2020
Durchwahl 0711 279-2508
Telefax 0711 279-2799
Name Dr. Silvan Eppinger
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7161.-29/152
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage der Abg. Dr. Ulrich Goll u. Dr. Timm Kern FDP/DVP

- **Wie genau prüft das Kultusministerium die Rechtstreue der Zeugen Jehovas und Nachfragen zur Landtagsdrucksache 16/7429**
- **Drucksache 16/8443**

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Was genau meint sie mit den „kritischen Anfragen“, von denen sie bei der Beantwortung von Ziffer 14 der Drucksache 16/7429 spricht, jedenfalls unter Datum, Inhalt, ausstellende Behörde, Antwort oder Nicht-Antwort der Zeugen Jehovas und die daraus gezogenen Konsequenzen der Landesregierung für jede einzelne „kritische Anfrage“?*

Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind an die allgemeinen rechtlichen Vorgaben sowie an die spezifischen Vorgaben und Voraussetzungen des Körperschaftsstatus gebunden. Eine Ansprache der Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft durch die zuständigen Behörden erfolgt, wenn Anzei-

chen für rechtswidrige Zustände oder Vorgänge im Bereich der Religionsgemeinschaft bestehen. In Bezug auf die Jehovas Zeugen betraf dies wie in der Landtagsdrucksache 16/7429 mitgeteilt im Jahre 2017 das Führen von Siegeln. Die Jehovas Zeugen änderten in der Folge der Ansprache durch das Kultusministerium bundesweit die entsprechenden Regelungen.

2. *Auf welche gerichtlichen Entscheidungen beziehungsweise juristische Fachliteratur stützt sie sich bei der Beantwortung der Ziffern 3 und 4 der Drucksache 16/7429, wenn sie behauptet, dass die Aberkennung eines einmal von einem einzelnen Bundesland verliehenen Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts nur bundeseinheitlich erfolgen kann, wobei um eine Auseinandersetzung mit den in der Begründung genannten Fundstellen sowie um die Nennung und die Zitierung eigener Fundstellen gebeten wird?*

Der Entzug des Körperschaftsstatus einer Religionsgemeinschaft setzt die Feststellung voraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht oder nicht mehr vorliegen. In Bezug auf die ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Rechtstreue besteht die Besonderheit, dass die Gewähr der Rechtstreue nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel nicht regional teilbar ist (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1438 Rn. 119). Weiterhin sind die Bundesländer auf Grund der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten zur Beteiligung der anderen Bundesländer im Rahmen des Verleihungsverfahrens sowie im Umkehrschluss auch im Rahmen eines Entzugsverfahrens verpflichtet. Soweit der Entzug der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft erfolgt, weil die Rechtstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, ergibt sich hieraus, dass die Feststellung der fehlenden Rechtstreue einer Körperschaft des öffentlichen Rechts regelmäßig nur einheitlich durch alle Länder erfolgen kann, die der Religionsgemeinschaft den Status verliehen haben. Die in der Begründung angeführten Fundstellen stehen dem nicht entgegen.

3. *Wieso dauerte es insgesamt rund 20 Jahre, bis den Zeugen Jehovas in allen Bundesländern der Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts verliehen wurde, wenn angeblich „dieses Merkmal nach der Rechtsprechung innerhalb des föderalen Gefüges der Bundesrepublik regional nicht teilbar ist“, wobei um die Nennung der konkreten Rechtsprechung gebeten wird?*

Die sog. Erstverleihung im Land Berlin als dem Sitzland der Jehovas Zeugen in Deutschland erfolgte im Jahre 2006. Hieran schlossen sich die Verleihungsverfahren in den anderen Bundesländern sowie teilweise auch entsprechende gerichtliche Verfahren an. Gegenstand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren waren die Verleihungsvoraussetzungen insgesamt wie auch das entsprechende Verleihungsverfahren. Der in der Beantwortung zu Ziffer 2 zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgericht, wonach die Gewähr der Rechtstreue als Verleihungsvoraussetzung in der Regel nicht regional teilbar ist, erfolgte im Rahmen eines die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Jehovas Zeugen in Deutschland durch das Land Bremen betreffenden gerichtlichen Verfahrens. Die Verleihung in Nordrhein-Westfalen als dem letzten Bundesland erfolgte 2017.

4. *Führt die sogenannte actus contrarius-Theorie nicht dazu, dass jedes einzelne Land über die Aberkennung des Status als Körperschaft des Öffentlichen Rechts gesondert entscheiden muss, wie über die Verleihung und wenn nein, wieso genau nicht?*

Aus dem Grundsatz, dass einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, dieser Status in jedem Land in einem gesonderten Verfahren verliehen werden muss, folgt, dass auch der Entzug in jedem Land in einem gesonderten Verfahren erfolgen muss. Mit Blick auf die Rechtswirkungen des Körperschaftsstatus sind die Länder bei der Verleihung wie hinsichtlich des Entzugs zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet. Hinsichtlich der Besonderheit in Bezug auf die Verleihungsvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue auf Grund der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird auf die Beantwortung zu Ziffer 2 verwiesen.

5. *Auf welche Weise übt sie Druck auf die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aus, damit die in Deutschland selbstverständlichen Bürger- und Freiheitsrechte auch für Angehörige der Zeugen Jehovas gewahrt werden und nicht durch zweifelhafte Vorgaben etwa im Hinblick auf das Bluttransfusionsverbot oder den Umgang mit Abweichlern aufgelockert werden?*

Hinsichtlich der Vorgaben, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften gelten,

sowie der Voraussetzungen für eine Ansprache durch die zuständigen Behörden wird auf die Beantwortung zu Ziffer 1 verwiesen.

gez.

Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin